

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Bereich des geplanten Baugebietes „Zwischen der Moltke- und Herrenstraße“ in der Stadt Wörth am Rhein vom 05.11.2024

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 auf Grundlage des § 25 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Umsetzung des geplanten Baugebietes „Zwischen der Moltke- und Herrenstraße“ steht der Stadt Wörth am Rhein ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 des BauGB zu.

Die Stadt Wörth am Rhein möchte durch das Vorkaufsrecht die Möglichkeit sichern, Wohnbaufläche zu aktivieren sowie die Baufläche nach den heutigen Notwendigkeiten und Ansprüchen an Nutzung und Gestaltung neu ordnen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf das Plangebiet des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „Zwischen der Moltke- und Herrenstraße“ im Altort Wörth. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein in Kraft.

Wörth am Rhein, 06.11.2024

Steffen Weiß
Bürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Zimmer 618 (Bauverwaltung) während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.